

49. Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung ihm haftender Zubehörfstücke nur der Rechtsbehelf aus § 766 C.P.O., oder auch die Widerspruchsklage aus § 771 das. zu?

V. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1903 i. S. S. u. Gen. (Bekl.) m. L. (Rl.). Rep. V. 71/03.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagten hatten wegen persönlicher Forderungen, die ihnen vollstreckbar gegen die unverehelichte D. W. zustanden, im August 1901 auf einem ihrer Schuldnerin damals gehörigen Ziegeleigrundstücke gewisse Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher pfänden lassen. Der Kläger, für den auf demselben Grundstück eine Hypothek von 10000 *M* eingetragen war, widersprach dieser Pfändung in seiner

Eigenschaft als Hypothekengläubiger auf Grund des § 865 Abs. 2 C.P.O. Er behauptete, daß die gepfändeten Gegenstände Zubehör des ihm hypothekarisch verhafteten Grundstückes und deshalb nicht pfändbar seien. Er erhob deswegen Klage mit dem Antrage, die vorgenommene Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären und die Beklagten zu verurteilen, die gepfändeten Gegenstände freizugeben.

Die Beklagten machten unter anderem geltend, daß Kläger seinen Widerspruch gegen die Pfändung nicht im Wege der Klage, sondern nur nach Maßgabe des § 766 C.P.O. verfolgen könne; sie wurden aber in erster und zweiter Instanz nach dem Klageantrage verurteilt, und auch ihre Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Beide Vorinstanzen haben sich dahin schlüssig gemacht, daß dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung ihm haftender Zubehörstücke sowohl die Rechtsbehelfe aus § 766 C.P.O. wie auch die Widerspruchsklage aus § 771 das. zu Gebote stehen, und der erkennende Senat des Reichsgerichts trägt kein Bedenken, sich dieser Auffassung anzuschließen. Das Gesetz gibt in § 771 die Widerspruchsklage einem Dritten, wenn ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung „ein die Veräußerung hinderndes Recht“ zusteht. Ob ein solches Recht dem Hypothekengläubiger in Ansehung der ihm haftenden Zubehörstücke des Grundstückes zusteht, kann deshalb fraglich sein, weil sie nach § 1121 Abs. 1 B.G.B. von der Haftung frei werden, wenn sie der Eigentümer veräußert und von dem Grundstücke entfernt, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. Hierauf weisen denn auch, mit der Revision, diejenigen hin, welche dem Hypothekengläubiger die Widerspruchsklage versagen, und in diesem Sinne ist wohl auch die Bemerkung in dem Gaupp-Stein'schen Kommentar zur C.P.O. (Bem. II zu § 865) zu verstehen, daß, „weil die Zubehörstücke zum Vermögen des Schuldners gehören,“ die Widerspruchsklage des Hypothekengläubigers ausgeschlossen sein müsse. Aber durch diese Einschränkung auf die rechtlichen Befugnisse des Eigentümers, indem man nämlich ein die Veräußerung hinderndes Recht des Hypothekengläubigers deshalb verneint, weil er der Veräußerung durch den Eigentümer (abgesehen von § 1135 B.G.B.) nicht widersprechen kann, wird die Tragweite des § 771 unterschätzt. Gerade die Stellung dieser Vorschrift in den

„allgemeinen Bestimmungen“ über die Zwangsvollstreckung (Abschnitt 1 des 8. Buches der C.P.O.) ergibt, daß die Bestimmung in weiterem Sinne verstanden werden muß. Auch die Pfändung führt zur Veräußerung, und mit ihr, wenn die Zubehörstücke vom Grundstücke entfernt sind, zur Vernichtung des hypothekarischen Rechtes. Dieser Veräußerung — nicht der des Eigentümers — kann der Hypothekengläubiger widersprechen, und deshalb ist ihm auch ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ im Sinne des § 771 zuzugestehen.

Eine Bestätigung dieser Auffassung, die übrigens in der Literatur überwiegend und von namhafter Seite vertreten wird, findet sich in der dem jetzigen § 865 C.P.O. (§ 757a des Entwurfes der Novelle) beigegebenen amtlichen Begründung. Es wird dort zunächst ausgeführt, daß es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheine, abweichend von dem preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883 § 206 und dem bayerischen Gesetze vom 23. Februar 1879 Art. 8, die Pfändung des Zubehörs schlechtthin auszuschließen. Im Anschluß hieran heißt es dann weiter:

„Hiermit wird, wie sich von selbst versteht, den Hypothekengläubigern die Möglichkeit gegeben, einer gegen das Verbot erfolgten Pfändung auch nach Maßgabe des § 685“ (d. i. des jetzigen § 766) „zu widersprechen, da der in der letzteren Bestimmung vorgesehene Rechtsbehelf nicht allein den Parteien, sondern auch jedem Dritten zukommt, dessen Interesse durch die Art der Zwangsvollstreckung verletzt wird.“

Diese Bemerkung erhält ihr richtiges Verständnis, wenn man den vorausgehenden Hinweis auf die Vorschriften des preussischen und bayerischen Rechtes beachtet. Dort war vorgeschrieben, daß zwar die Zwangsvollstreckung in Zubehörstücke, solange nicht die Immobilienbeschlagnahme erfolgt war, nicht ausgeschlossen sei, daß sich aber die Hypothekengläubiger ihrer durch Widerspruchsklage aus § 690 C.P.O. (jetzt § 771) erwehren könnten. Wenn nun im Zusammenhange hiermit die Begründung sagt, daß nunmehr den Hypothekengläubigern auch die Rechtsbehelfe aus § 685 (§ 766) C.P.O. zu Gebote stehen sollen, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß neben ihnen (wie bisher) auch die Widerspruchsklage zulässig sein soll. Diese Äußerung der Motive ist freilich nicht entscheidend; aber sie dient doch zur Unterstützung der hier vertretenen Meinung, weil sich aus ihr ersehen läßt,

wie man sich bei der Aufstellung des Entwurfes die Durchführung der hypothekarischen Rechte gegenüber einer Pfändung von Zubehörstücken gedacht hat. Übrigens kann in dieser Beziehung auch auf § 810 Abs. 2 C.P.D. verwiesen werden, wo ebenfalls für den Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, die Widerspruchsklage aus § 771 C.P.D. gegen Pfändung zugelassen worden ist.

Die Revision sucht ihre gegenteilige Meinung auch damit zu begründen, daß sie als Regel aufstellt, das Gesetz habe für die prozessuale Geltendmachung von Rechten immer nur einen Weg eröffnet, entweder den in § 766 C.P.D. vorgezeichneten, der in die Beschwerdeinstanzen führe (§ 793 das.), oder den Klageweg mit dem Rechtsmittelzuge der Berufung und Revision. Aber auch dies ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, und das Gegenteil ist in der Judikatur des Reichsgerichts bereits anerkannt; so für denjenigen, in dessen Gewahrsam durch eine Pfändung eingegriffen worden ist,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 179; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 26 S. 399,

und ebenso für Ansprüche, die im Klagewege verfolgt werden, obwohl sie durch Zwangsvollstreckung hätten beigetrieben werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 46 S. 304; Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 183. . . .